

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 15.24 VOM 24. APRIL 2024**

---

## **ZWEITE ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS STUDIERENDENPARLAMENT DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 24. APRIL 2024**

## **Zweite Änderung der Geschäftsordnung für das Studierendenparlament der Universität Paderborn**

**vom 24. April 2024**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 53 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), erlässt das Studierendenparlament der Universität Paderborn folgende Ordnung:

### **Artikel I**

Die Geschäftsordnung für das Studierendenparlament der Universität Paderborn vom 23. Dezember 2021 (AM. Uni. Pb. 66.21), zuletzt geändert am 13. September 2023 (AM. Uni. Pb. 60.23), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

§ 18 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Die Wiederholung der Abstimmung erfolgt direkt im Anschluss an die Abstimmung, sofern kein Antrag auf Vertagung der Abstimmung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 gestellt und beschlossen wird.“

2. § 18 Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt angefügt:

„Bleibt eine gemäß Satz 2 wiederholte Abstimmung ohne Ergebnis, so gilt der gestellte Antrag als abgelehnt und es erfolgt keine weitere Wiederholung der Abstimmung.“

## **Artikel II**

Gemäß § 12 Abs. 5 HG kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Ordnung gegen diese Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Diese Änderung der Geschäftsordnung für das Studierendenparlament tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Paderborn vom 13. März 2024 sowie nach erfolgter Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium der Universität Paderborn am 10. April 2024.

Paderborn, den 24. April 2024

Die Präsidentin  
der Universität Paderborn

Professorin Dr. Birgitt Riegraf

---

**HERAUSGEBER  
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100  
33098 PADERBORN**

**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**